



Aktenzeichen: **TG IIb StVK 48/12**

## BESCHLUSS

In dem Strafvollzugsverfahren des

Tommy [REDACTED]  
geboren am [REDACTED] derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30,  
01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

die Justizvollzugsanstalt Torgau

vertreten durch den Anstaltsleiter

04860 Torgau  
Am Fort Zinna 07

- Antragsgegnerin -

ergeht am 03.09.2013 durch das Landgericht Leipzig - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung :

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für das strafvollzugliche Verfahren unter dem Aktenzeichen TG IIb StVK 48/12 ohne Ratenzahlung bewilligt.
2. Es wird auf Antrag des Antragstellers festgestellt, dass die Nichtbearbeitung des Antrages auf Ausführung vom 10.10.2012 zur Einlegung einer Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Torgau vom 16.09.2012 in dem Verfahren TG IIb StVK 8/12 rechtswidrig war.

3. Die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe ist gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Im übrigen fallen die Kosten des Antragstellers und seine notwendigen Auslagen der Staatskasse zu Last.

## **Gründe**

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und der JVA Torgau am 21.02.2011 zugeführt. Das derzeitige Strafende ist auf den 24.08.2014 notiert. Der Antragsteller wurde am 20.12.2012 in die JVA Dresden verlegt.

### I.

In dem strafvollzuglichen Verfahren TG IIb StVK 8/12 wurde dem Antragsteller am 20.09.2012 der ablehnende Bescheid der Strafvollstreckungskammer zugestellt. Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat. Der Antragsteller beabsichtigte gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde einzulegen. Zu diesem Zwecke beantragte er am 10.10.2012 schriftlich die Genehmigung einer Ausführung zum Amtsgericht Torgau, um dort zu Protokoll die Rechtsbeschwerde erklären zu können. Eine Ausführung des Antragstellers erfolgte durch die Justizvollzugsanstalt Torgau nicht. Am 04.11.2012 wandte sich der Antragsteller schriftlich mit einer Beschwerde wegen Liegenlassens seines Ausführungsantrages zur Rechtsbeschwerdeeinlegung an den Anstaltsleiter. Eine Reaktion erfolgte hierauf nicht. Der Antragsteller wandte sich sodann mit seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Verpflichtung zur Ausführung mit Schreiben vom 25.11.2012 an die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes Leipzig. Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde war mit Ablauf des 20.10.2012 bereits abgelaufen. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die Justizvollzugsanstalt Torgau seinen Antrag auf Ausführung hätte bearbeiten müssen. Aus der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Torgau vom 12.12.2012 ergibt sich, dass der Antrag des Antragstellers vom 10.10.2012 tatsächlich unbearbeitet in der Gefangenpersonalakte aufgefunden wurde. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt Torgau rechtswidrig ist. Der Antragsteller beantragt nunmehr nach seiner Verlegung in die JVA Dresden am 20.12.2012 unter Hinweis auf die Verfügung des Gerichtes vom 28.12.2012 auszusprechen, dass das Unterlassen der JVA Torgau im Hinblick auf die Bearbeitung seines Antrages rechtswidrig war. Die Justizvollzugsanstalt Torgau hat zu den Anträgen des Antragstellers mit Schreiben vom 12.12.2012, 18.12.2012 und 14.03.2013 abschließend Stellung genommen.

### II.

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 25.11.2012 in Verbindung mit dem Antrag auf Feststellung, dass die Nichtgewährung einer Ausführung zur Einlegung einer Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer im strafvollzuglichen Verfahren TG IIb StVK 8/12 rechtswidrig war, ist begründet. Der Antragsteller hat seinen ursprünglichen Vornahmeantrag nach seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Dresden am 20.12.2012 in einem zulässigen Feststellungsantrag mit Schrei-


ben vom 30.12.2012 geändert, mit der Maßgabe, nunmehr festzustellen, dass die Nichtbearbeitung des Ausführungsantrages des Antragstellers vom 10.10.2012 rechtswidrig war. Durch die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Dresden im Dezember 2012 ist die Erledigung des Verfahrens eingetreten. Das Feststellungsinteresse ist gegeben, da dem Antragsteller hier nach seinem Sachvortrag die Rechtsschutzmöglichkeiten nicht in dem Maße gewährt worden sind, wie sie hätten gewährt werden müssen.

Der Feststellungsantrag ist auch begründet.

Der ursprüngliche Vornahmeantrag des Antragstellers vom 25.11.2012 ist zulässig. Gemäß § 113 StVollzG kann, wie hier, sich der Antragsteller gegen das Unterlassen einer Maßnahme mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wehren. Der Umstand, dass hierfür ursprünglich eine Frist von 3 Monaten einzuhalten ist, ist hier außer Betracht zu lassen, denn im Hinblick auf die ablaufende Frist zur Einlegung der Rechtsmittels der Rechtsbeschwerde war hier eine frühere Anrufung des Gerichts unter Bezugnahme auf diese besonderen Umstände geboten. Aus dem Vorbringen der Justizvollzugsanstalt Torgau ergibt sich auch, dass der Ausführungsantrag des Antragstellers vom 10.10.2012 nicht bearbeitet worden ist, sondern sich unbearbeitet in der Gefangenenpersonalakte befunden hat. Das Ermessen im Hinblick auf die Ausführung ist auch in diesem Falle auf Null reduziert, denn gemäß § 118 III StVollzG kann der Antragsteller auch alternativ seine Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären. Der Umstand, dass sich der Antragsteller am 01.11.2012, also nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, beim Amtsgericht Torgau befunden hat zur Aufnahme einer Rechtsbeschwerde in einem anderen Verfahren, rechtfertigt nicht die Nichtbearbeitung des vom Antragsteller gestellten Antrages, da dies ein anderes Verfahren betrifft. Aus dem Sachvortrag des Antragstellers ergibt sich auch nicht, dass er dort versucht hat, in dem hier streitgegenständlichen Verfahren nachträglich seine Rechtsbeschwerde einlegen zu wollen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich im Hinblick auf den zulässigen Feststellungsantrag aus §§ 121 I, II StVollzG und im Hinblick auf die Prozesskostenhilfeentscheidung ist die Entscheidung gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Stricker  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Torgau, 12.09.2013  
  
Breuer  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle